

## Photovoltaikanlagen

### 1. Wichtige außersteuerliche Aspekte:

#### Attraktive Förderung trotz sinkender Einspeisevergütungen

Trotz der im Jahr 2008 beschlossenen „Degression“ sind die Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) auch in den nächsten Jahren noch sehr attraktiv (z.B. Anlagenleistung < 30kw: 2009 0,4301 Euro/kwh). Außerdem profitieren Anlagenbetreiber nicht nur von staatlichen Förderungen, wie zinsverbilligten Darlehen, sondern gegebenenfalls auch von Sonderförderungen einzelner Kommunen (z.B. direkte Zuschüsse). Eine Gewerbeanmeldung ist für kleinere Anlagen grds. nicht erforderlich (sogenannter Bagatellfall < etwa 3kw). Erfolgt dennoch eine Anmeldung bei der Kommune, müssen nach einem aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt keine Gewerbeabfallgebühren entrichtet werden.

### 2. Einkommensteuer

#### „Erhöhte“ Abschreibungen nur für bewegliche Wirtschaftsgüter (Aufdachmontage)

Buchführungspflicht wird regelmäßig nicht bestehen. Anstelle einer linearen Abschreibung (Nutzungsdauer 20 Jahre) steht für Anschaffungen in den Jahren 2009 und 2010 auch die degressive AfA (12,50 %) zur Verfügung. Dies gilt allerdings nur für Photovoltaikanlagen mit Trägerkonstruktion (Aufdachmontage), weil nur diese als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten. Nur für diese kommt auch die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG (im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 4 Jahren bis zu insgesamt 20 % der AK/HK) oder die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Betracht.

Eigentümergeinschaften laufen Gefahr, dass ihre Vermietungseinkünfte durch die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Objekts gewerblich infiziert werden. Bei Erbengemeinschaften, ehelichen Gütergemeinschaften und reinen Bruchteilsgemeinschaften besteht nach Ansicht der Finanzverwaltung insoweit keine Problematik.

### 3. Gewerbesteuer

#### In der Regel keine Belastung

Wegen des allgemeinen Freibetrags von € 24.500 und des Hinzurechnungsfreibetrags bei den Finanzierungsaufwendungen (vgl. § 8 Nr. 1 GewStG), dürfte „im Privatbereich“ regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung entstehen.

### 4. Grunderwerbsteuer

#### Besteuerung dachintegrierter Anlagen (Solarziegel)

Bei einer Grundstücksveräußerung ist der Kaufpreisteil für Photovoltaikanlagen nur dann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn es sich um Betriebsvorrichtungen handelt und eine Trägerkonstruktion (Aufdachmontage) vorliegt. Dachintegrierte Anlagen (Solarziegel) werden als Gebäudebestandteile in das Grundvermögen einbezogen und unterliegen deshalb auch der Grunderwerbsteuer.

### 5. Umsatzsteuer

#### Kein Seeling-Modell trotz Unternehmereigenschaft

Seit dem Inkrafttreten des EEG sind private Betreiber einer Photovoltaikanlage regelmäßig Unternehmer, wenn sie den Strom nicht nur gelegentlich in das öffentliche Netz einspeisen: Wenn/weil der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage erreicht werden soll, ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht zweckdienlich.

Nach umstrittener Ansicht der Finanzverwaltung kann durch die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines ansonsten privat genutzten Wohnhauses der Vorsteuerabzug für das gesamte Gebäude (Seeling-Modell) nicht erreicht werden.

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreiben kann daher nicht übernommen werden.

[www.witte-scholz.de](http://www.witte-scholz.de)